

VEREIN REGIONALENTWICKLUNG VÖCKLA-AGER

STATUTEN

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeit

01. Der Verein, führt den Namen **Verein Regionalentwicklung Vöckla-Ager**.
02. Der Sitz des Vereins ist Frankenburg.
03. Der Wirkungsbereich des Vereins umfasst das Gemeindegebiet der Mitgliedsgemeinden: Ampflwang, Frankenburg, , Neukirchen a.d. Vöckla, Niederthalheim, Manning, Oberndorf bei Schwanenstadt, Pilsbach, Pitzenberg, Puchkirchen am Trattberg, Redleiten, Redlham, Regau, Rüstorf, Rutzenham, Schlatt, Schwanenstadt, Timelkam, Ungenach, Vöcklabruck, Wolfsegg, Zell am Pettenfirst.
04. Eine Geschäftsstelle wird eingerichtet.

§ 2

Vereinszweck

01. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, hat den Zweck, gemeinsame Maßnahmen zur Förderung der Regionalentwicklung in der Vöckla-Ager Region mit allen Wirtschafts-, Sozial-, Kultur- und Freizeitbereichen durchzuführen und dient der Unterstützung einer nachhaltigen, regionsgerechten und integrativen Entwicklung der Region.

Schwerpunkte sind dabei die Bereiche:

- Land- & Forstwirtschaft, Green care
- Klima, Energie & Mobilität
- Wirtschaft, Beschäftigung & Bildung
- Kultur, Freizeit & Tourismus
- Soziales & Integration
- Gender Mainstreaming & Jugend
- Lebensqualität

02. Insbesondere hat der Verein folgende Aufgaben:

- a) Der Verein ist die LAG. Ihm obliegen deren Aufgaben gemäß den Vorgaben im jeweiligen Bundesprogramm für ländliche Entwicklung
- b) die Umsetzung nachstehend genannter ideeller Mittel durch Veranstaltungen und Dienstleistungen in den oben angeführten Schwerpunkten, einschließlich neuer Entwicklungen;
- c) die Umsetzung der relevanten EU-Programme;
- d) die Organisation der Kooperation von regionalen Aktivitäten;
- e) die Vorstrukturierung sowie die Mitgestaltung von Entscheidungsprozessen sowie die Mitgestaltung der regionalen Konsensfindung;

- f) die Steuerung von regionalen Entwicklungsprozessen und das Herantragen von Möglichkeiten neuer Entwicklungen und Technologien;
- g) der Informationstransfer von außen in die Region, das heißt Beschaffung und Verbreitung von Informationen über
 - 1. Innovative Projektansätze und neue regionale Entwicklungsansätze in anderen Regionen
 - 2. Förderungen (Land, Bund, EU, Kammern und Private)
 - 3. Sonstige relevante Politiken von Land, Bund, EU;
- h) die Vermittlung regionaler Anliegen nach außen, das heißt die Kontaktvermittlung zu und die Unterstützung der Anliegen bei Förderstellen und Infrastrukturinstitutionen;
- i) die Information und Moderation in der Region zur Erleichterung gemeinsamer Strategien, Vertiefung der Kontakte und Informationsflüsse zwischen regionalen Akteuren; Entwicklung von Methoden zur Erarbeitung von Umsetzungsmaßnahmen für Leader 2014 - 2020;
- j) die Beratung von Projekten hinsichtlich der inhaltlichen Eignung für die Region, der Wirtschaftlichkeit und Sinnhaftigkeit und der Zweckmäßigkeit
- k) die Unterstützung bei der begleitenden Kontrolle und der Evaluierung (Bewertung) des Nutzeffektes der einzelnen Projekte;
- l) die gezielte Öffentlichkeitsarbeit;
- m) die Kooperation mit benachbarten Regionalentwicklungsorganisationen.

§ 3

Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

- 01. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 02 und 03 angeführten materiellen und ideellen Mittel erreicht werden:
- 02. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren in der von der Regionalversammlung festzusetzenden Höhe;
 - b) Mitgliedsbeiträge der Gemeinden nach einem von der Regionalversammlung festzusetzenden Beitragsschlüssel;
 - c) Evt. Mitgliedsbeiträge der restlichen ordentlichen Mitglieder nach einem von der Regionalversammlung festzusetzenden Beitragsschlüssel;
 - d) Mitgliedsbeiträge der außerordentlichen (fördernden) Mitglieder in einer von der Regionalversammlung festzusetzenden Mindesthöhe;
 - e) öffentliche und private Subventionen;
 - f) freiwillige Spenden;
 - g) Kostenersätze;
 - h) Erträge aus Veranstaltungen;
 - i) Erträge aus sonstigen Leistungen;

j) sonstige Mittel.

03. Als ideelle Mittel dienen:

- a) Die Einbringung von Informationen, Wissen und Angeboten Dritter.
- b) Die Herausgabe den gesamten Wirkungsbereich oder Teile des gesamten Wirkungsbereiches umfassender Publikationen und Schriften.
- c) Aufklärungstätigkeiten hinsichtlich der Notwendigkeit gemeindeübergreifender Zusammenarbeit.

§ 4 Mitgliedschaft

- 01. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 02. Ordentliche Mitglieder können sein: Gemeinden, Körperschaften sowie alle natürlichen und juristischen Personen, sowie Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und Gesellschaften des Handelsrechts, sofern sie sich aktiv für die Vereinsagenden engagieren.
- 03. Außerordentliche (fördernde) Mitglieder können juristische oder natürliche Personen sein, sofern sie der Tätigkeit des Vereines Interesse entgegenbringen und bereit sind, zur Verwirklichung des Zwecks des Vereins beizutragen.
- 04. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 01. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen (fördernden) Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen (fördernden) Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 02. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Regionalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 01. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder des Gesellschaftsverhältnisses und durch Ausschluss auf Grund eines Beschlusses der Regionalversammlung.

02. Der Austritt für Gemeinden kann frühestens Ende 2023 erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Vereinsmitglieder gemäß § 4 Abs. 02 haben der Austrittserklärung auch einen Auszug aus der Verhandlungsschrift über die Sitzung des zur Beschlussfassung über den Austritt zuständigen Kollegialorgans, in der der Austritt beschlossen wurde, anzuschließen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Der Austritt kann jedenfalls nur dann rechtswirksam erklärt werden, wenn das Mitglied seinen eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist und ihm keine Forderungen des Vereines gegenüberstehen.
03. Der Austritt für alle weiteren ordentlichen Mitglieder muss mindestens drei Monate vorher schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.
04. Der Austritt eines außerordentlichen Mitglieds kann jederzeit, jedoch nach schriftlicher Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
05. Die Regionalversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
06. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann von der Regionalversammlung auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Hiefür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
07. Bei einem Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein durch die Regionalversammlung hat diese auch jenen Betrag festzulegen, den das ausgeschlossene Mitglied noch zu leisten hat, wenn Verbindlichkeiten des ausgeschlossenen Mitgliedes gegenüber dem Verein bestehen.
08. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 04 genannten Gründen von der Regionalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
09. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das vorhandene Vereinsvermögen.
10. Im Rahmen der Vereinstätigkeit übernommene Haftungen und Verpflichtungen gehen im Falle des Ausscheidens aus dem Verein auf den Rechtsnachfolger über, so ferne sie nicht von der Regionalversammlung erlassen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

01. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und die Dienste des Vereins in Anspruch zu nehmen.
02. Die ordentlichen Mitglieder bzw. bei juristischen Personen oder Körperschaften öffentlichen Rechts ihre zur Vertretung nach außen berufenen Organe besitzen das aktive und passive Wahlrecht, haben das Recht, an den Regionalversammlungen teilzunehmen und an diese Anträge zu stellen. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht an den Regionalversammlungen beratend teilzunehmen.
03. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern. Örtliche Besonderheiten sollen berücksichtigt werden.
04. Die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Regionalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Regionalversammlung (§§ 9 und 10)
- b) der Vorstand (§§ 11 bis 13)
- c) die Rechnungsprüfer (§ 14)
- d) das Schiedsgericht (§ 16)

Sämtliche Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt. Es ist darauf zu achten das der Vorstand als Projektauswahlgremium mit zumindest 1/3 Frauenanteil besetzt wird.

§ 9

Regionalversammlung

01. Die Regionalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. Nr. 66 Teil I i.d.F. vom 26.04.2002. Die Regionalversammlung findet einmal (Budget und Rechnungsabschluss) im Jahr in einer der Mitgliedsgemeinden statt. Sie besteht aus:
 - a) **Den Mitgliedsgemeinden: genauer aus den Bürgermeistern und je einem Vertreter der Mitgliedsgemeinden.**
 - b) **Den weiteren ordentlichen Mitgliedern**
 - c) **den außerordentlichen Mitgliedern: Darüber hinaus muss die Regionalversammlung so zusammengesetzt sein, dass jeder Partei, die im Landtag vertreten ist und die in der Regionalversammlung nicht vertreten ist, mindestens ein Gemeindevertreter stellvertretend für alle**

vereinsangehörigen Gemeinden als außerordentliches Mitglied zuzurechnen ist.

- d) den Ehrenmitgliedern**
- e) der Geschäftsführung**

02. Außerordentliche Regionalversammlungen sind binnen zwei Wochen einzu-berufen, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder schriftlich von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder, von der Aufsichtsbehörde, von den Rechnungsprüfern oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird oder auf Grund eines Beschlusses eines gerichtlich bestellten Kurators erforderlich ist.
03. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Regionalver-sammlungen sind alle Mitglieder spätestens 14 Tage vor dem Termin schrift-lich oder per E-Mail (an die vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse) unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann oder in dessen Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter.
04. Bei der Regionalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Juristi-sche Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Stimmberech-tigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Die Einladung zur Regionalversammlung hat auch an den zuständi-gen Vertreter der Agrarabteilung des Landes Oberösterreich zu ergehen.
05. Die Regionalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschiene-nen beschlussfähig. Die Anwesenheit des Obmannes oder seines Stellvertre-ters oder eines Vorstandsmitgliedes ist jedoch erforderlich.
06. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Regionalversammlung erfol-gen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein auf-gelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drit-teln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
07. Das Stimmrecht ist durch die Mitglieder bzw. der Vertreter der juristischen Personen persönlich auszuüben. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand. Wenn es ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, ist jedenfalls geheim mit Stimmzetteln abzustimmen.
08. Wahlen sind stets geheim mit Stimmzetteln durchzuführen, es sei denn, dass die Regionalversammlung einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe be-schließt.
09. Anträge zur Regionalversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Regionalversammlung beim Vorstand eingelangt sein. Solche Anträge sind den Mitgliedern als Ergänzung der Tagesordnung spätestens zwei Tage vor der Regionalversammlung zur Kenntnis zu bringen.

10. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Regionalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
11. Den Vorsitz in der Regionalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
12. Über den Verlauf der Regionalversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.

§ 10 Aufgaben der Regionalversammlung

Der Beschlussfassung durch die Regionalversammlung sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

01. Die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
02. die Genehmigung des Jahresvoranschlages und allfälliger Nachträge;
03. die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
04. die Festsetzung des Verteilungsschlüssels, auf dessen Grundlage sich der von den ordentlichen Mitgliedern zu leistende Jahresbeitrag errechnet;
05. die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
06. die Festsetzung der Kriterien für die Aufnahme von Darlehen und die Festsetzung von Leistungsentgelten;
07. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein, auch jene zwischen allen Vorstandsmitgliedern und dem Verein;
08. die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
09. die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
10. der Ausschluss von Mitgliedern, Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereins (hiefür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich);
11. die Erlassung im Rahmen der Vereinstätigkeit übernommener Haftungen und Verpflichtungen gegenüber dem Verein;
12. die Genehmigung einer Geschäftsordnung für die Vereinsorgane;

13. die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

01. Der Vorstand besteht aus 19 Mitgliedern und zwar aus

- dem Obmann,
- dem ersten Obmann-Stellvertreter,
- dem zweiten Obmann-Stellvertreter,
- dem Finanzreferenten und dem Finanzreferenten Stellvertreter
- dem Schriftführer und dem Schriftführer Stellvertreter
- 12 weiteren Vorstandsmitgliedern

Der Vorstand setzt sich aus 9 politischen Mandataren der Mitgliedsgemeinden und 10 weiteren Mitglieder aus nicht politischen VertreterInnen zusammen. Hierbei ist zu gewährleisten, dass im Vorstand mindestens 1/3 Frauen sind.

Die nicht politischen VertreterInnen können sein:

- Die Vertreter der Sozialpartner (Wirtschaftskammer, Arbeiterkammer, Landwirtschaftskammer).
- Vertreter aus jedem in der Entwicklungsstrategie festgelegten Themenfeld
- Vertreter aus dem Bereich der Jugend

02. Der Vorstand wird von der Regionalversammlung auf die Dauer seiner Funktionsperiode (§ 15) gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle vorübergehend ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Für die Neuwahl in der nächstfolgenden Regionalversammlung gilt § 15.

03. Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter schriftlich einberufen.

04. Der Vorstand ist zu Sitzungen einzuberufen, wenn dies der Obmann für erforderlich hält oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder oder von zwei Rechnungsprüfern verlangt wird. Die Einberufung hat wenigstens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. In besonders dringenden Fällen kann von obiger Einberufungsfrist und Formalität abgegangen werden. Eine auf diese Art und Weise einberufene Sitzung ist jedoch in ihrer Beschlussfassung auf die dringende Angelegenheit zu beschränken.

05. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Für die Auswahl von Projekten muss gewährleistet sein dass dies gemäß den Vorgaben im jeweiligen Bundesprogramm für ländliche Entwicklung durchgeführt wird.

06. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben, die Bevollmächtigung einer anderen Person ist daher nicht möglich.
07. Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
08. Außer durch den Tod und den Ablauf der Funktionsperiode (§ 15 Abs. 01) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (§ 15 Abs. 05) und Rücktritt (§ 15 Abs. 06).
09. Die Geschäftsführung hat an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 12

Aufgaben und Wirkungsbereich des Vorstandes

01. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
02. In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung des Jahresvoranschlages und allfälliger Nachträge dazu sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
 - b) Vorbereitung der Regionalversammlung;
 - c) Entgegennahme von Anträgen zur Regionalversammlung;
 - d) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Regionalversammlung;
 - e) Wahrnehmung gemeinsamer Werbe- und Entwicklungsmaßnahmen;
 - f) Erstellung von Arbeitsprogrammen und Durchführung von Veranstaltungen und Aktivitäten, die dem Vereinszweck entsprechen;
 - g) Aufnahme von Darlehen gemäß den von der Regionalversammlung festgesetzten Kriterien;
 - h) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - i) Einrichtung von Arbeitskreisen und Bestellung der Arbeitskreisvorsitzenden;
 - j) Bestellung etwaiger weiterer Referenten;
 - k) Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern;
 - l) Entgegennahme von Austrittserklärungen ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder;
 - m) Bestellung eines Geschäftsführers;

- n) Begründung und Beendigung privatrechtlicher Dienstverhältnisse und Entscheidung in Angelegenheiten privatrechtlicher Dienstverhältnisse zum Verein;
- o) Festsetzung allfälliger Aufwandsentschädigungen.
- p) Auswahl der Projekte anhand eines genau festgelegten Projektauswahlschemas.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

01. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. In dieser Funktion sind ihm der vom Vorstand bestellte Geschäftsführer und sonstige Bedienstete des Vereins unterstellt.
02. Der Obmann vertritt den Verein nach außen.
03. Unbeschadet sonstiger Regelungen obliegt es dem Obmann insbesondere
 - a) die Regionalversammlung und den Vorstand einzuberufen und in den Sitzungen den Vorsitz zu führen;
 - b) die Beschlüsse der Regionalversammlung und des Vorstandes zu vollziehen;
 - c) sonstige Personen zu den Sitzungen der Regionalversammlung und des Vorstandes mit beratender Funktion beizuziehen;
 - d) die zur laufenden Geschäftsführung erforderlichen Anschaffungen zu tätigen.
04. Kann bei Gefahr im Verzug der Beschluss der Regionalversammlung oder des Vorstandes nicht ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines Schadens für den Verein eingeholt werden, so hat der Obmann diese Maßnahmen anstelle des sonst zuständigen Vereinsorgans zu treffen; er hat jedoch ohne unnötigen Aufschub die Genehmigung dieses Vereinsorgans nachträglich einzuholen.
05. Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
06. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte und führt die Protokolle der Regionalversammlung und des Vorstandes.
07. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins unterfertigt der Obmann. Den Verein verpflichtende Urkunden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, sofern sie Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) betreffen, der Unterschriften des Obmanns und des Finanzreferenten. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandmitgliedes.
08. Für Zahlungen bis zu der vom Vorstand festgesetzten Höhe sind der Obmann und der Finanzreferent einzeln zeichnungsberechtigt, darüber hinaus sind sie nur gemeinsam zeichnungsberechtigt. Der Obmann hat das Recht – unbeschadet seiner Verantwortlichkeit – dem Geschäftsführer das Anweisungsrecht in genau festzulegenden Fällen schriftlich zu übertragen.

09. Der Obmann ist im Falle seiner Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter beziehungsweise von den Obmann-Stellvertretern in der sich nach § 11 Abs. 01 ergebenden Reihenfolge zu vertreten. Sind sowohl der Obmann als auch alle Obmann-Stellvertreter zur Ausübung ihrer Funktion nicht in der Lage, kommt dem an Jahren jeweils ältesten Vertreter der Vereinsmitglieder gemäß § 4 Abs. 02 die Vertretung des Obmannes zu.

§ 14

Rechnungsprüfer

01. Von der Regionalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Regionalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
02. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die wirtschaftliche, zweckmäßige, sparsame und statuten-gemäße Verwendung der Mittel.
03. Die Rechnungsprüfer haben sich auch mindestens einmal jährlich von der Richtigkeit der Kassenführung und des Rechnungsabschlusses zu überzeugen. Kassenprüfungen haben sich jedenfalls auf die Feststellung der (Bar-)Geldbestände und auf das Vorhandensein aller zu verwahrenden Sachwerte zu erstrecken.
04. Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis der Prüfung der Regionalversammlung jeweils einen schriftlichen, mit den entsprechenden Anträgen versehenen Bericht zu erstatten. Vor der Vorlage des Berichtes an die Regionalversammlung ist dem Obmann Gelegenheit zu einer schriftlichen Äußerung zu geben. Der Prüfungsbericht ist von beiden Rechnungsprüfern zu unterfertigen.
05. Die Rechnungsprüfer sind den Regionalversammlungen und Vorstandssitzungen, die über ihr Verlangen einberufen werden, zur Erstattung ihrer Berichte bei zu ziehen.
06. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Regionalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 08 und des § 15 Abs. 04 bis Abs. 06 sinngemäß.

§ 15

Funktionsperiode des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

01. Die Funktionsperiode des Vorstandes und der Rechnungsprüfer ist drei Jahre.
02. Neuwahlen innerhalb der Funktionsperiode haben keine Auswirkung auf das Ende der Funktionsperiode gemäß § 15 Abs. 01.
03. Endet die Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes als Vertreter der ihn entsendenden Vereinsmitglieder (§ 4 Abs. 02 und 03 lit. a) – c)) oder legt ein Vorstandsmitglied seine Funktion zurück oder scheidet ein Vorstandsmitglied aus

sonstigen Gründen aus dem Vorstand aus, ist in der nächstfolgenden Regionalversammlung eine Neuwahl für die restliche Funktionsdauer des Vorstandes vorzunehmen.

04. Außer durch den Tod, den Ablauf der Funktionsperiode (§ 15 Abs. 01) und das Enden der Vertretungsbefugnis als Vertreter des entsendenden Vereinsmitgliedes (Abs. 03) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 05) und Rücktritt (Abs. 06).
05. Die Regionalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben. Hiefür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entscheidung ist zu begründen. Die Enthebung tritt mit der Wahl des neuen Vorstands bzw. des neuen Vorstandsmitglieds in Kraft.
06. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Regionalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. der Kooptierung (§ 11 Abs. 02) eines Nachfolgers wirksam.

§ 16 Schiedsgericht

01. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff. ZPO.
02. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ des Vereins – mit Ausnahme der Regionalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
03. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§17

Das Qualitätsmanagement Team

01. Zur Sicherung der laufenden Arbeit wird ein Qualitätssicherungsteam installiert, dieses setzt sich zusammen aus:
 - a. Dem Obmann
 - b. Der Geschäftsführung
 - c. Einem Rechnungsprüfer
 - d. drei weitere Vorstandsmitglieder
02. Der Ausschuss trifft sich mindestens 1 mal jährlich und wird bei seinen Sitzungen von einem externen Moderator begleitet.

§ 18

Freiwillige Auflösung des Vereins

01. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur von der Regionalversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
02. Diese Regionalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst den ordentlichen Mitgliedern im Verhältnis des zuletzt festgelegten Verteilungsschlüssels, die dieses Vermögen wiederum für gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst für Zwecke der Sozialhilfe zu verwenden haben.
03. Die freiwillige Auflösung des Vereins ist solange nicht möglich, als bestehende Verpflichtungen das Vereinsvermögen einschließlich aller Außenstände übersteigen. Die ordentliche Mitgliedschaft mit allen daraus resultierenden Pflichten sowie die Verantwortlichkeit der im § 8 bezeichneten Vereinsorgane bleibt so lange aufrecht, bis die Aufteilung des Vermögens und die Liquidierung allfälliger Verbindlichkeiten vollständig erfolgt ist.
04. Sollte sich bei einer Regionalversammlung ein neuer Vorstand nicht wählen lassen, so hat der alte Vorstand das Recht, nach Abhaltung einer weiteren Regionalversammlung, die frühestens vier Wochen nach der ersten Regionalversammlung einberufen werden darf, die Auflösung des Vereines zu beschließen, sofern bei dieser neuerlichen Regionalversammlung kein neuer Vereinsvorstand gewählt wird.

§ 19

Schlussbestimmungen

01. Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen gelten sowohl in ihrer männlichen als auch in ihrer weiblichen Form.